



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	03.02.2021
422-0001#2019/0001		Andreas Tschauder	06131 16-2760	
Referat: 8203		Andreas.Tschauder@mwwlw.rlp.de	06131 16-172760	
Bitte immer angeben!				

Allgemeinverfügung

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz
vom 03.02.2021
zur Festsetzung der Datenkategorien gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 GeoIDG
für nicht zu gewerblichen Zwecken erhobene und vor dem 30.06.2020
auf Grundlage des Lagerstättengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften
übermittelte geologische Daten**

Aufgrund von § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die nicht zu gewerblichen Zwecken erhobenen vor dem 30.06.2020 an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz übermittelten geologischen Daten werden
 - die Bezeichnung der Bohrung
 - der Zweck der Bohrung
 - das Bohrende
 - die Koordinaten der Bohrung (UTM 32)
 - die geplante Endteufe



als Nachweisdaten festgesetzt.

2. Die im Einzelnen festgesetzten Nachweisdaten nach Ziffer 1 können von den Betroffenen nach vorheriger Authentifizierung bei dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz elektronisch abgerufen werden. Weitere Informationen zur Einzelfallentscheidung unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/datenkategorien-pre-nicht-gewerb.html>

Begründung

I.

Am 30.06.2020 ist das Geologiedatengesetz (GeoIDG) in Kraft getreten. Dieses hat das Lagerstättengesetz abgelöst und regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauernde Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (§ 1 Satz 1 GeoIDG).

Mit Inkrafttreten des GeoIDG entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen, sie der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zur Verfügung zu stellen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereit zu stellen.

Mit Schreiben der BGE vom 02.06.2020 hat diese dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) bei ihr vorhandene geologische Daten nebst eines Kategorisierungsvorschlags übermittelt.

Bei diesen Daten handelte es sich um geologische Daten, die der BGE als Vorhabenträgerin nach dem Standortauswahlgesetz vor dem 30.06.2020 zur Verfügung gestellt wurden und die von der BGE als für das Standortauswahlverfahren entscheidungserheblich eingestuft wurden.



Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes sind für diese Daten Datenkategorien festzusetzen, § 29 Abs. 5 GeolDG. Die Festsetzung der Datenkategorien erfolgt durch Festsetzung als Nachweisdaten (§ 3 Abs. 3 S.2 Nr.1, § 29 Abs. 1, § 8 GeolDG), als Fachdaten (§ 3 Abs. 3 S.2 Nr.2, § 29 Abs.2, § 9 GeolDG) oder als Bewertungsdaten (§ 3 Abs.3 S.2 Nr.3, § 29 Abs. 3, § 10 GeolDG).

Auf Grundlage der Festsetzung der Datenkategorien erfolgt die öffentliche Bereitstellung der Daten nach Maßgabe des Gesetzes, § 29 Abs. 1, 2, 3, § 26, § 27, § 28, §§ 34 ff. GeolDG.

II.

Gemäß § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorien als Verwaltungsakt fest.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz ist für die Umsetzung des Geologiedatengesetzes in Rheinland-Pfalz zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeolDG.

Von einer Anhörung wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks der Anhörung und schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, iVm § 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)) abgesehen.

Zum Einen rechtfertigt dies der erhöhte Verwaltungsaufwand. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorien gemäß § 29 Abs.5 GeolDG für nicht zu gewerblichen Zwecken vor dem 30.06.2020 an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) übermittelte geologische Daten. Die Zahl der festzusetzenden Datensätze liegt im vierstelligen Bereich. Die Daten wurden von einer Vielzahl verschiedener Personen übermittelt. Die Adressaten sind nicht ohne Weiteres individualisierbar.



Zum Anderen kam dem rechtlichen Gehör in den vorliegenden Fällen keine besondere Bedeutung zu. Die Festsetzung der Daten als Nachweisdaten erfolgte nach Maßgabe der im GeolDG vorgegebenen Kriterien. Insoweit war nicht davon auszugehen, dass eine Anhörung der Betroffenen zu einer anderen Beurteilung der Dinge führen würde. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass bei einer späteren Bereitstellung der Daten wesentliche Rechte der Beteiligten, nämlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, betroffen sein können. Im Zuge einer Bereitstellung sind personenbezogene Daten der Betroffenen zu schützen. Was unter den Begriff der personenbezogenen Daten fällt, ist eindeutig und eröffnet auch der Behörde keinen Diskussionsspielraum, sodass dem rechtlichen Gehör auch in Bezug auf eine etwaige Bereitstellung der Daten selbst unter Berücksichtigung des Grundrechtsschutzes keine besondere Bedeutung zukam. Auch angesichts konkreter Umstände des Einzelfalls waren keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte zu erwarten.

Zu Ziffer 1.

Die Festsetzung der Datenkategorien erfolgte nach Maßgabe des Gesetzes.

Hierbei sind:

Als Nachweisdaten Daten festzusetzen, die die geologische Untersuchung persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen, § 3 Abs. 3 S.2 Nr.1 GeolDG. Konkretisierung erfährt der Begriff durch die weitergehende Differenzierung in § 8 GeolDG, der gemäß § 29 Abs.1 GeolDG auch für Daten Anwendung findet, die vor dem 30.06.2020 übermittelt wurden.

Als Fachdaten Daten festzusetzen, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind, § 3 Abs. 3 S.2 Nr.2 GeolDG. Konkretisierung erfährt der Begriff durch die weitergehende Differenzierung in § 9 GeolDG, der gemäß § 29 Abs.2 GeolDG auch für Daten Anwendung findet, die vor dem 30.06.2020 übermittelt wurden.

Als Bewertungsdaten Daten festzusetzen, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotentialen des



Untersuchungsgebiets beinhalten, § 3 Abs. 3 S.2 Nr.3 GeolDG. Konkretisierung erfährt der Begriff durch die weitergehende Differenzierung in § 10 GeolDG, der gemäß § 29 Abs.3 GeolDG auch für Daten Anwendung findet, die vor dem 30.06.2020 übermittelt wurden.

Die übermittelten Daten waren als Nachweisdaten zu qualifizieren, denn es handelte sich bei ihnen um Geodaten, die die Voraussetzungen des § 8 GeolDG erfüllen. Sie betreffen Informationen, die die geologische Untersuchung persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen § 3 Abs. 3 GeolDG. Hierbei fallen die Bezeichnung und der Zweck der Bohrung unter § 8 Nr.1, 4 GeolDG, die Koordinaten (UTM 32), sowie die geplante Endteufe unter § 8 Nr.4 GeolDG sowie das Bohrende unter § 8 Nr.5 GeolDG.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die obige Entscheidung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 39 Abs. 2 Nr.5 VwVfG nicht. Diese Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzungen der Datenkategorien für nicht zu gewerblichen Zwecken vor dem 30.06.2020 übermittelte geologische Daten im vierstelligen Bereich. Zudem sind nicht alle anzeigenden Personen individualisierbar. Eine weitergehende Begründung ist unter diesen Umständen als untunlich anzusehen.

Zu Ziffer 2.

Die Ziffer 2 dient der Konkretisierung der unter Ziffer 1 getroffenen Regelung im Einzelfall. Den Betroffenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Regelung der Ziffer 1 auf ihre individuellen Verhältnisse bezogen abfragen zu können. Diese Einzelfallentscheidungen konnten nicht mit dieser Allgemeinverfügung zusammen veröffentlicht werden, da eine pauschale Veröffentlichung der Kategorisierungsergebnisse in allen Einzelfällen einer Veröffentlichung sämtlicher übermittelter Daten entspräche und somit mit dem Gesetzeszweck - der eine Bereitstellung der Daten erst nach Durchführung der Kategorisierung vorsieht - sowie der Interessen der Betroffenen widerstreben würde.



Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 3 GeoIDG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben, § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung kann beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten, Telefon: 06131 9254-0; E-Mail: office@lgb-rlp.de.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gemäß § 33 Abs. 7 und 8 GeoIDG keine aufschiebende Wirkung haben, da vorliegende Daten für das Standortauswahlverfahren benötigt werden.

Die Entscheidung über die Datenkategorisierung, sowie das Prüfergebnis bzgl. schützenswerter Belange nach §§ 31, 32 GeoIDG werden der BGE mitgeteilt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz können auf der Internetpräsenz des LGB eingesehen werden:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html>

Zudem können Fragen jederzeit an folgende E-Mailadresse gerichtet werden:

geologiedatengesetz@lgb-rlp.de



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger/die Klägerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen/ihren Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Klage ist zu erheben:

1. bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Koblenz sowie den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, dem Rhein-Hunsrück-Kreis, dem Rhein-Lahn-Kreis und dem Westerwaldkreis.
2. bei dem Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz für Kläger, mit Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Mainz und Worms sowie den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen.
3. bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken sowie den Landkreisen Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und dem Donnersbergkreis.
4. bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Trier sowie den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Trier-Saarburg.
5. bei dem Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Rheinland-Pfalz.



Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mainz, den 03.02.2021

Im Auftrag

Andreas Tschauder